

# RS Vwgh 1989/4/20 88/12/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §20b Abs1;

GehG 1956 §20b Abs4;

### Rechtssatz

Sowohl nach dem Wortlaut der Bestimmungen des § 20 b Abs 1 und des § 20 b Abs 4 GehG als auch nach dem Regelungszweck - der Beamte soll nur mit dem Eigenanteil belastet werden - ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte selbst die Kosten nach "aus individuellen Gründen des Einzelfalles" vermeiden könnte (in dem er etwa die maßgebliche Wegstrecke regelmäßig zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit einem anderen nicht öffentlichen Beförderungsmittel, für deren Benützung ihm nur geringere Kosten als der Fahrkostenzuschuss erwachsen, zurücklegt).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120052.X05

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

25.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)